

(2) Die Instrukteure des Ministeriums der Justiz sind Beauftragte des Ministers, Sie erläutern die zentralen Anweisungen und vermitteln die Meinung und die Erfahrungen des Ministeriums. Sie beraten und unterstützen den Leiter der Justizverwaltungsstelle in seiner Leitungstätigkeit und helfen den Instrukteuren der Justizverwaltungsstelle bei der Lösung ihrer Aufgaben.

§ 2

(2) Die Justizverwaltungsstellen leiten die Gerichte bei der Erfüllung ihrer in den §§ 2, 4 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegten Aufgaben an und kontrollieren ihre Tätigkeit. Dabei hat die Rechtsprechung als zentrale Aufgabe der Gerichte im Mittelpunkt der Anleitung zu stehen.

Gegenüber dem Bezirksgericht richtet sich die Anleitung und Kontrolle durch die Justizverwaltungsstelle insbesondere darauf, daß es durch seine Rechtsprechung zur Lösung der für den gesamten Bezirk wichtigen Aufgaben beiträgt und die Kreisgerichte im Wege der Rechtsprechung anleitet.

(3) Die Justizverwaltungsstellen leiten die Staatlichen Notare und Einzelnotare auf der Grundlage der Verordnung über die Errichtung und die Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1055) dazu an, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen, insbesondere den staatlichen Organen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern auf dem Gebiete des zivilen Rechtsverkehrs juristische Hilfe zu leisten. Ihnen obliegt ferner die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Schiedsmänner nach der Schiedsmannsordnung vom 22. September 1958 (GBl. I S. 690).

§ 3

Die Justizverwaltungsstellen üben die Aufsicht über die Kollegien der Rechtsanwälte und die Einzelanwälte im Rahmen der Verordnung über die Bildung der Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 725) aus. Sie helfen ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, die Rechtssuchenden sachgemäß zu beraten und vor Gericht zu vertreten und so zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bevölkerung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen.

§ 10

Gegenüber den Direktoren der Gerichte hat der Leiter der Justizverwaltungsstelle darauf hinzuwirken, daß sie

die Rechtsprechung ihres Gerichts anleiten und kontrollieren,

die Mitarbeiter des Gerichts zu solchen Mitarbeitern des Staatsapparates erziehen und qualifizieren, die fest mit der Arbeiter-und-Bauern-Macht verbunden sind und die ihnen gestellten Aufgaben gut erfüllen,

die Ausbildung der Justizpraktikanten sowie ihre Anleitung und Kontrolle wahrnehmen

und die ihnen obliegenden Aufgaben für die Durchführung und Erfüllung des Staatshaushaltsplanes und für die Verwaltung, Unterhaltung und Sicherung des ihnen an vertrauten Vermögens erfüllen.

§ 14

(1) Die Hauptaufgabe der Instrukteure der Abteilung Recht besteht in der Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung der Kreisgerichte und des Bezirksgerichts. Sie leiten die Gerichte dazu an, bei der Durchführung der gerichtlichen Verfahren die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erkennen, die den sozialistischen Aufbau hemmenden Widersprüche und ihre Ursachen aufzudecken und zu ihrer Überwindung beizutragen und die Rechtsprechung planmäßig in die staatliche Leitungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen einzubeziehen.

§ 17

Die Hauptmethode der Tätigkeit der Instrukteure ist die unmittelbare operative Anleitung. Sie erfüllen ihre Aufgabe insbesondere durch:

- a) operative Tätigkeit in Instruktionen und Brigadeeinsätzen in Zusammenarbeit mit den Instrukteuren der Abteilung Kader oder in Komplexbrigaden;
- b) von der Justizverwaltungsstelle organisierte und gemeinsam mit dem Bezirksgericht am Ort der Justizverwaltungsstelle oder auf Stützpunkten durchgeführte Besprechungen mit den Direktoren der Kreisgerichte sowie Tagungen mit allen Richtern des Bezirks oder allen Justizfunktionären;

Quelle: „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz“, Sonder-Nummer, Dezember 1960

Die Verantwortlichkeit und Absetzbarkeit der Richter

Der Grundsatz, daß die Richter trotz der angeblich vorhandenen Unabhängigkeit für ihre Entscheidungen gegenüber den werktätigen Massen „verantwortlich“ sind, und daß sich aus dieser Verantwortung bestimmte Konsequenzen ergeben können, kam bereits in dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. I. 1957 zum Ausdruck (vgl. „Unrecht als System“, Teil III, Dokument 131). Er wurde mit der neuen Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes auch in dieses Gesetz übernommen. Rechenschaftslegung und Berichterstattung gegenüber den örtlichen Volksvertretungen sind zu wichtigen Pflichten für den Richter geworden. Diese Volksvertretungen haben die Gerichte auf die Schwerpunkte bei der Durchführung der Wirtschaftspläne zu orientieren und deren Tätigkeit zu überwachen (vgl. Dokument 20 bis 22 dieser Sammlung).

DOKUMENT 139

Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) in der Fassung vom 1. Oktober 1959

(GBl. I S. 756)

§ 5

Zusammenarbeit des Richters mit den örtlichen Organen der Staatsmacht

(1) Die Richter der Kreis- und Bezirksgerichte sind verpflichtet, vor den Volksvertretungen, durch die sie gewählt wurden, über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu legen.

(2) Die Richter der Kreis- und Bezirksgerichte haben mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, vor allem mit den Volksvertretungen, durch die sie gewählt wurden, ständig eng zusammenzuarbeiten. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die örtlichen Verhältnisse sowie die in den **Beschlüssen der örtlichen Organe der Staatsmacht** enthaltenen Aufgaben zu beachten und aktiv zur Lösung dieser Aufgaben beizutragen, insbesondere durch Hinweise auf die Entwicklung der Kriminalität oder auf andere Erscheinungen, die durch Analyse der Rechtsprechung und der politischen Arbeit unter den Werktätigen festgestellt werden. Die örtlichen Organe der Staatsmacht haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die Richter in ihrer Tätigkeit bei der Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gewährleistung der Rechte der Bürger zu unterstützen.